

1935/AB
vom 12.12.2018 zu 2072/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

bmnt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0173-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2072/J-NR/2018

Wien, 12.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 24.10.2018 unter der Nr. 2072/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Vorschlag einen Beschluss des Rates über den Abschluss und die Unterzeichnung sowie die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und eines Briefwechsels zu dem genannten Abkommen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?
- Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?
- Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?
- Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?
- Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?
 - a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?

- Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?
 - a. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?
- Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?
- Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?
- In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?
- In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?
- Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?
- Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?
- Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus begrüßt diesen Vorschlag als weiteren Schritt zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Meeresfischerei der Europäischen Union und als Erfüllung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs. Es nimmt die Behandlung des Vorschlags federführend wahr und konsultiert das mitbetroffene Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, es sind keine Kompetenzen der Bundesländer betroffen und es sind keine nationalstaatlichen Rechtsanpassungen oder verfassungsrechtliche Änderungen erforderlich.

Das Dossier fällt in die Zuständigkeit des Rates Landwirtschaft und Fischerei und wurde seit 11. Oktober 2018 in der Ratsarbeitsgruppe Fischereipolitik geprüft.

Das Hauptanliegen der Mitgliedstaaten in den Ratsarbeitsgruppen Fischereipolitik am 26. Oktober 2018 und am 09. November 2018 war die vollständige Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (Schweden, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Irland, Belgien, Vereinigtes Königreich, Lettland und Finnland). Zu diesem Zweck veröffentlichte der Juristische Dienst des Rates einen schriftlichen Beitrag (13946/18). Finnland, Dänemark, Deutschland und Irland kündigten eine Erklärung an. Weiters erklärte der Juristische Dienst des Rates Änderungen in den Erwägungsgründen, die der Angleichung des Agrarabkommens dienen. Zu dem neuen Dokument meldeten die Niederlande sowie Deutschland, Belgien, Dänemark, Schweden, und Irland Prüfvorbehalte an. Die Europäische Kommission akzeptierte die Änderungen.

In Bezug auf die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten war Irland am 26. Oktober 2018 der Auffassung, dass der Grundsatz der relativen Stabilität nicht eingehalten werde, da sich sein Anteil von dem ursprünglichen Wert von 2006 unterscheide.

Die Europäische Kommission erklärte, dass 2012 zusätzliche 20.000 Tonnen vereinbart worden seien, was seither zu einer Änderung aller Anteile geführt habe. Die Europäische Kommission zeigte sich offen, mit betroffenen Delegationen auf technischer Ebene weiter zu diskutieren. Das Vereinigte Königreich erinnerte daran, dass der Grundsatz der relativen Stabilität nicht für bilaterale Fischereiabkommen gilt.

In der Ratsarbeitsgruppe am 15. November 2018 gab es breite Zustimmung der Mitgliedstaaten zum Kompromissvorschlag des Vorsitzes. Abhängig von der Dauer der Übersetzung durch die Sprachjuristen wird das Dossier an einer der kommenden Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter I und der Räte angenommen werden.

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 43 Abs. 2 (Gemeinsame Fischereipolitik), Art. 218 Abs. 5, Abs. 6 UAbs. 2 lit. a sublit. v und Abs. 7 (Stufe des Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen der Union und Drittländern) bzw. für die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten: Art. 43 Abs. 3 (alleinige Ratskompetenz).

Darüber hinaus wird auf die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß § 23e bis 23j B-VG sowie die Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes verwiesen.

Sämtliche im Zuge der Arbeiten an einem Legislativvorschlag erstellte Dokumente werden, sobald sie über das Entwurfsstadium hinausgehen und öffentlich gemacht worden sind, in die EU-Datenbank des Nationalrates gestellt.

Elisabeth Köstinger

